

Eröffnung Bildungskonto: Checkliste zu Qualifikationsvoraussetzungen

Bitte beachten Sie unsere Checkliste, wenn Sie als vertriebllich Tätiger ein Bildungskonto in der gut beraten Weiterbildungsdatenbank eröffnen möchten.

Öffentlich-rechtliches Abschlusszeugnis als / von	Zusätzlich erforderlicher Abschluss	Zusätzlich erforderliche Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung oder -beratung	Bitte Zutreffendes ankreuzen
Geprüfte/-r Versicherungsfachmann/-frau IHK			
Versicherungsfachmann/-frau (BWV) vor dem 01.01.2009 (Übergangsregelung gemäß § 27 VersVermV)			
Gleichgestellte andere Berufsqualifikationen gemäß § 5 VersVermV			
Versicherungskaufmann oder -frau			
Kaufmann oder -frau für Versicherungen und Finanzen			
Geprüfter Fachwirt oder -wirtin für Versicherungen und Finanzen			
Geprüfter Fachwirt oder -wirtin für Finanzberatung			
Geprüfter Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen	abgeschlossene allgemeine kaufmännische Ausbildung	mindestens ein Jahr	
	abgeschlossene Ausbildung als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder -frau		
Abschluss eines betriebswirtschaftlichen Studiums der Fachrichtung Bank, Versicherung oder Finanzdienstleistung (Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss)		mindestens ein Jahr	
Geprüfter Finanzfachwirt oder -wirtin mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium (HS)		mindestens ein Jahr	
Bank- oder Sparkassenkaufmann oder -frau		mindestens zwei Jahre	
Investmentfondskaufmann oder -frau		mindestens zwei Jahre	
Geprüfter Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen		mindestens zwei Jahre	
Abschluss eines mathematischen, wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule oder Berufsakademie		mindestens drei Jahre	
Weitere Qualifikationen ohne öffentlich-rechtlichen Abschluss <i>Eine Empfehlung über den Umfang einer angemessenen bzw. sachgerechten Qualifikation ist dem DIHK Rahmenplan gemäß VersVermV Anlage 1 zu entnehmen.</i>		Bitte Art und Umfang der Schulung angeben	Bitte Zutreffendes ankreuzen
Gewerbetreibende oder Angestellte von Gewerbetreibenden nach § 34 d Abs. 1, 2, 6 und 7 GewO Sachgerechte Qualifikation für Vermittlung und Beratung im angebotenen Produktspektrum liegt vor (§ 34 d Abs9 GewO):			
<input type="checkbox"/> Lebensversicherung/Vorsorge <input type="checkbox"/> Kranken-/Pflegeversicherung <input type="checkbox"/> Sach-/Vermögensversicherung <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		
Angestellte von VU nach § 48 Abs. 2 VAG, die unmittelbar / maßgeblich am Vertrieb beteiligt sind ¹ Angemessene Qualifikation für Vermittlung und Beratung im vom Angestellten vertriebenen Produktspektrum liegt vor:			
<input type="checkbox"/> Lebensversicherung/Vorsorge <input type="checkbox"/> Kranken-/Pflegeversicherung <input type="checkbox"/> Sach-/Vermögensversicherung <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		
¹ Zur Vertriebstätigkeit nach § 1a VVG gehören: 1. Beratung, 2. Vorbereitung von Versicherungen einschließlich Vertragsvorschlägen, 3. Abschluss von Versicherungen, 4. Mitwirken bei Verwaltung und Erfüllung von Versicherungsverträgen, insbesondere im Schadensfall.			